

## Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Norken vom 09.12.2021 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	bisher	neu
<b><u>I. Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung</u></b>		
A. Reihengrabstätten		
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,- €	€
2. für Verstorbene über 5 Jahre	200,- €	€
B. Urnenreihengrabstätten, je Grabstätte	200,- €	€
C. Wiesengrabstätten		
1. für Erdbestattung	1.500,- €	€
2. für Urnenbestattung	750,- €	€
D. Gemischte Grabstätten		
Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengrabstätte	200,- €	€
E. Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften		
Reihengrabstätte <i>Länge 2,10; Breite 0,90m</i>	500,- €	2000,00€
F. Bestattungsplatz unter Bäumen, je Grabstätte (inkl. Herstellung & Anbringung der Namenstafel)	750,-	€
<b><u>II. Ausheben und Schließen der Grabstätten</u></b>		
A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen		
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	180,- €	€
2. für Verstorbene über 5 Jahre	550,- €	€
B. Beisetzung einer Urne	180,- €	€
<b><u>III. Benutzung der Leichenhalle</u></b>		
1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Friedhofshalle	100,- €	€
2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	20,- €	€
3. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenen Tag	30,- €	€

#### **IV. Einebnen der Grabstätten**

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.

#### **V. Ausgrabungen und Umbettungen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

#### **VI. Leichentransport**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

#### **VII. Weitere Inanspruchnahme**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

#### **VIII. Sonderverträge**

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.